Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1360**

15. Wahlperiode 02. 07. 2003

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Helmut Heiderich, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Katherina Reiche und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/1222, 15/1341 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die federführende Zuständigkeit im Bereich der Gentechnik vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) übertragen.

Infolgedessen hat die Bundesregierung nun im Gesetzentwurf zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht vorgesehen, die Zuständigkeiten des im Geschäftsbereich des BMGS angesiedelten Robert Koch-Instituts (RKI) auf das neu geschaffene Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu übertragen.

Im Zuge dieser durch den Organisationerlass begründeten Zuständigkeitsverlagerung soll zudem im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes (UBA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie für das Langzeitmonitoring auf das Bundesamt für Naturschutz (BfN) übertragen werden.

Diese geplanten Änderungen sind abzulehnen. Sie sind durch den Organisationserlass zwar teilweise formal begründet, es fehlt aber jeglicher sachliche Grund.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeiten vom RKI auf das BVL entsteht zusätzlicher bürokratischer Aufwand mit der Folge, dass Genehmigungsverfahren noch komplizierter und langwieriger sein werden. Denn es wird eine zusätzliche Behörde ins Genehmigungsverfahren eingeführt. Das RKI bleibt aber weiterhin als Benehmensbehörde einbezogen. Auf die Sachkompetenz des RKI will demnach die Bundesregierung nicht verzichten, dies geht auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor. Da das RKI aber nur Benehmens- und nicht einmal Einvernehmensbehörde wird, wird es gleichzeitig in der Anerkennung seiner spezifischen Sachkompetenz degradiert. Dies ist angesichts der weltweit anerkannten Sachkompetenz des RKI nicht sachgerecht. Das BVL dagegen ist als neue, vorrangig für Koordinierungsfragen zwischen Bund und

Ländern und zwischen Behörden zuständige Behörde zurzeit weder personell noch sachlich die geeignete Behörde für die ausschlaggebende Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens im Bereich der Gentechnik. Die Verlagerung von Stellen aus dem RKI ins BVL bewirkt demgegenüber die Zerschlagung des RKI als weltweit anerkannte Behörde im Bereich der Gentechnik, wird aber in der vorgesehenen Weise nicht zum Aufbau derselben Kompetenz im BVL führen. Die geplante Zuständigkeitsverlagerung ist somit als sachlich unbegründet und als Beitrag zum Bürokratieaufbau statt -abbau abzulehnen.

Auf der anderen Seite soll das RKI in Genehmigungsverfahren für neuartige Lebensmittel(zutaten) nach der Verordnung EG 258/97 eingebunden werden. Dies war bislang nicht der Fall und ist auch jetzt nicht erforderlich. Auch diese geplante Regelung ist als Beitrag zum Bürokratieaufbau abzulehnen.

Die geplante Verlagerung im Bereich des BMU ist nicht einmal formal begründet. Es gibt auch keinen sachlichen Grund, so dass sich der Verdacht einer rein politisch motivierten Entscheidung aufdrängt. Die Gentechnik besitzt durch die Breite des Anwendungs- und Wirkungsbereiches gentechnisch veränderter Organismen Querschnittscharakter. Dies erfordert eine medien- und schutzübergreifende Betrachtungsweise. Die Zuständigkeit des UBA ist nicht, wie die Bundesregierung meint, in erster Linie historisch begründet. Sie entspricht dieser übergreifenden Betrachtungsweise und ist daher gerade sachlich begründet. Die nun auf einen Aspekt der Umweltpolitik, nämlich auf Natur- und Artenschutz, beschränkte Annäherung an die Gentechnik durch Übertragung der Beteiligungszuständigkeiten für das Freisetzen und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie für das Langzeitmonitoring vom UBA auf das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist falsch und einer sachgerechten Beurteilung der gentechnischen Genehmigungsverfahren abträglich.

Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) wurde von der Bundesregierung ausschließlich geschaffen, um die Neuentwicklungen im Bereich der Bio- und Gentechnik wissenschaftlich und unabhängig zu begutachten. So gibt sie Empfehlungen zum Freisetzen und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen aufgrund wissenschaftlicher Bewertungen ab. In der Vergangenheit wurden mehrere Vorfälle öffentlich bekannt, bei denen die Bundesregierung versucht hat, auf die Tätigkeit und die Bewertungen der ZKBS Einfluss zu nehmen. Dies entspricht nicht der Aufgabe und Zielsetzung der ZKBS und ist im Hinblick auf die zu lösenden Fragen der Bio- und Gentechnik kontraproduktiv.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

– die geplanten Zuständigkeitsverlagerungen hinsichtlich des RKI und des UBA im Gentechnikrecht zurückzunehmen;

– die geplante Ausweitung der Einbindung des RKI in Genehmigungsverfahren nach der VO EG 258/97 zurückzunehmen;

– sicherzustellen, dass die ZKBS ihre am Stand von Wissenschaft und Technik orientierte Tätigkeit auch künftig uneingeschränkt und effektiv erfüllen kann.

Berlin, den 2. Juli 2003

Helmut Heiderich
Peter H. Carstensen (Nordstrand)
Katherina Reiche
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333